

E-AG

Sitz in Mals, Bahnhofstr. 37/B

Gesellschaftskapital Euro 432.000,00 zur Gänze eingezahlt.

Steuer- und Eintragsnummer Handelsregister Bozen: 02541180218,

unterliegt der Leitung und Koordinierung der Gemeinde Mals

An die

Aktionärsversammlung der

E-AG

EINHEITLICHER BERICHT DES ÜBERWACHUNGSRATES AN DIE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Vorbemerkung

Der Alleinverwalter unterbreitet Ihnen heute die Bilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 bestehend aus Vermögenssituation, Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanzanhang in verkürzter Form im Sinne des Art. 2435-bis Z.G.B. zur Überprüfung und Genehmigung. Die Bilanzposten werden i.S. einer größeren Klarheit in der normalen Form gemäß Art. 2424 und Art. 2425 ZGB dargestellt.

Bericht zur Überwachungstätigkeit im Sinne von Art. 2429, Absatz 2 ZGB

Unsere Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2021 wurde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Verhaltensregeln für Überwachungsräte durchgeführt, welche vom gesamtstaatlichen Kammerrat der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie der Buchführungssachverständigen veröffentlicht wurden. Die Selbstbewertung wurde gemäß diesen Bestimmungen durchgeführt und ergab für jedes Mitglied des Überwachungsrates ein positives Ergebnis.

Überwachungstätigkeit im Sinne von Art. 2403 und folgende ZGB

Wir haben die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Satzungen und des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung überwacht.

Wir haben an den Aktionärsversammlungen und an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilgenommen und in diesem Zusammenhang auf der Grundlage der verfügbaren Informationen weder eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften und/oder der Satzungen feststellen können noch offensichtlich leichtfertige oder riskante Geschäftsfälle, Interessenkonflikte oder Geschäftsfälle, durch welche das Vermögen der Gesellschaft in seiner Substanz beeinträchtigt werden könnte.

Wir haben vom gesetzlichen Vertreter und vom Verwaltungsmitarbeiter im Rahmen unserer Sitzungen Angaben über den allgemeinen Geschäftsverlauf und seine voraussichtliche Entwicklung erhalten, ebenso über die im Hinblick auf ihre Merkmale und ihren Umfang relevantesten Geschäftsfälle der Gesellschaft und

ihrer Tochtergesellschaft Puni Energie Konsortial GmbH; auf der Grundlage der gewonnenen Informationen sind keine besonderen Bemerkungen erforderlich.

Wir sind mit dem Überwachungsrat der Tochtergesellschaft „Puni Energie Konsortial GmbH“ zusammengetroffen; dabei sind keine relevanten Daten und Informationen zutage getreten, welche in diesem Bericht hervorgehoben werden müssten.

Die Gesellschaft hat kein Aufsichtsorgan gemäß D.Lgs. 231/2001 bestellt. Das Überwachungsorgan hat auf die korrekte Umsetzung des Organisationsmodells hingewiesen. Die Umsetzung der Antikorruptions- und Transparenzbestimmungen und die entsprechenden Ausarbeitungen wurde vom Alleinverwalter während des Geschäftsjahres beschlossen.

Aufgrund der von uns vorgenommenen Überprüfung betreffend die Feststellung der ordnungsgemäßen Darstellung des Jahresabschlusses 2021 hat der Überwachungsrat folgende **zusätzlichen Bemerkungen** oder Hinweise zur Kenntnis zu bringen bzw. umzusetzen: es ist notwendig, dass auch künftig die Wärmepreisstrategie im Einklang mit der Kostenstruktur der Gesellschaft stehen, der Führungsvertrag für den Wärmeeinkauf aus der Holzvergasungsanlage und die Führung derselben zu marktüblichen Konditionen abgewickelt wird und die finanzielle Ausstattung für die Führung der Sportanlagen durch die Körperschaft, welche die Leitung und Koordinierung ausübt, gewährleistet bleibt. Außerdem muss für eventuelle neue Projekte die entsprechende Finanzierung gewährleistet sein mit vorrangiger Bedienung aller bestehen und fälliger finanzieller Verpflichtungen.

Der Überwachungsrat hat während des Geschäftsjahrs auf die Einhaltung der marktüblichen Preise und Geschäftsbedingungen mit der Körperschaft, welche die Leitung und Koordinierung ausübt, hingewiesen und die entsprechende Verantwortung aufgezeigt.

Im Rahmen unserer Zuständigkeit haben wir über die Angemessenheit und die Funktionsweise der Organisationsstruktur der Gesellschaft Kenntnis erlangt und sie überwacht, wobei auch Informationen von den Verantwortlichen der Funktionsbereiche eingeholt wurden; in diesem Zusammenhang sind keine besonderen Bemerkungen erforderlich.

Es sind keine Beschwerden vom Aktionär im Sinne von Art. 2408 ZGB eingegangen.

Im Laufe des Geschäftsjahres hat der Überwachungsrat keine von den gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Stellungnahmen abgegeben.

Im Zuge der Überwachungstätigkeit, wie sie beschrieben wurde, sind keine sonstigen relevanten Sachverhalte zutage getreten, welche im vorliegenden Bericht erwähnt werden müssten.

Der Aufsichtsrat verweist auf die Ausführungen des Alleinverwalters, dass nach sorgfältiger Bewertung und Prüfung der aktuellen Lage keine bestandsgefährdenden Risiken zur Unternehmensfortführung festgestellt

werden und, dass in Bezug auf die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie keine Anpassungen an den bilanzierten Werten vorgenommen werden müssen. Außerdem verweist er auf die Aussagen im Anhang "Ereignisse, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind", dass keinerlei Ereignisse eingetreten sind, welche sich nachhaltig auf das Ergebnis, die Vermögenssituation und die finanzielle Lage der Gesellschaft auswirken können und dass derzeit davon auszugehen ist, dass auch für das laufende Geschäftsjahr, im Betriebszweig Führung der Sport- und Freizeitanlagen, durch das Virus Einschränkungen erfahren wird. Die Wärmelieferung wird voraussichtlich konstant bleiben. Unsicherheiten bestehen wegen des Russland-Ukraine Konflikts und der damit zusammenhängenden allgemeinen Preissteigerungen, insbesondere in den Bereichen elektrischer Energie und fossiler Brennstoffe. Bei der Beschaffung des Hackgutes für das Fernheizwerk sind keine Schwierigkeiten zu erwarten. Die Risiken und Unsicherheiten sind aus heutiger Sicht überschaubar, die reguläre Weiterführung des Unternehmens ist nicht gefährdet.

Bemerkungen zum Jahresabschluss

Nach unserem Kenntnisstand sind die Alleinverwalter in der Erstellung des Jahresabschlusses nicht im Sinne von Art. 2423, Absatz 4, ZGB von den gesetzlichen Vorschriften abgewichen.

Im Sinne des Art. 2426, Nr. 5 bzw. Nr. 6 des Z.G.B. erteilt das Überwachungsorgan hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zu den erfolgten Abschreibungen der zustimmungspflichtigen immateriellen Anlagewerte. Die Ergebnisse der gesetzlichen Rechnungsprüfung werden vom Abschlussprüfer im seinem Bericht wiedergegeben.

Bemerkungen und Vorschläge zur Genehmigung des Jahresabschlusses

Auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und unter Berücksichtigung des Prüfungsurteils des Abschlussprüfers, vorbehaltlich der erfolgten Feststellungen, empfiehlt der Aufsichtsrat der Aktionärsversammlung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 zu genehmigen, wie er von den Alleinverwaltern erstellt wurde. Der Aufsichtsrat stimmt dem Vorschlag des Alleinverwalters im Anhang zum Jahresabschluss für die Zuweisung des Bilanzergebnisses.

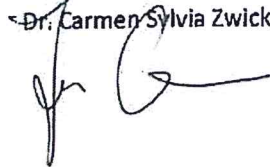
Mals, 14. April 2022

Der Überwachungsrat

Dr. Lothar Agathle



Dr. Carmen Sylvia Zwick



Dr. Siegfried Wegmann

